

Satzung der Stadt Weilburg über die Verleihung einer Ehrenmedaille

Aufgrund der §§ 5, 51, 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, 1, S. 534) zuletzt geändert d. Komm.-Wahl-Ges.-Änderungs-Ges vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214) wird folgende Satzung über die Verleihung einer Ehrenmedaille von der Stadtverordnetenversammlung Weilburg am 29.04.1999 beschlossen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Weilburg wird eine Ehrenmedaille in **Gold, Silber oder Bronze** verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenmedaille in **Gold** entscheidet auf Vorschlag des Magistrates die Stadtverordnetenversammlung. Über die Verleihung der Ehrenmedaille in **Silber oder Bronze** entscheidet der Magistrat.

§ 3

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille setzt anerkanntswürdige Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens oder besondere Leistungen im Sport voraus.
- (2) Die Ehrenmedaille in Bronze kann auch bei einer mindestens 25-jährigen und die Ehrenmedaille in Silber bei einer mindestens 30-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit verliehen werden.

§ 4

Die Ehrenmedaille in Gold wird in Verbindung mit einer Urkunde über die Verleihung durch den Stadtverordnetenvorsteher, die Ehrenmedaille in Silber oder Bronze werden ebenfalls in Verbindung mit einer Urkunde über die Verleihung durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Weilburg vom 21.05.1984 außer Kraft.

Weilburg, den 10. Juni 1999

Der Magistrat

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im „Weilburger Tageblatt“ vom 12. Juni 1999

Weilburg, den 17. 06. 1999

Der Magistrat
i.A.

gez.

Hardt
Oberamtsrat